

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 33.

Jahrgang 1903.

**Inhalt:** Nr. 23 der Gesetzsammlung 345, Handel mit Giften 345, Bekanntmachung für Rheinschiffahrt 345, Vertrieb von Losen für die Kunstwebereischule in Scherrebeck 345, Marktdurchschnittspreise 346/347, Namensänderungen 348 u. 349, Krankenüberficht 348, Hauskollekte 348 u. 353, Wandergewerbefcheinverlust 348/349, Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts 349, Nachträge zur Genehmigungsurkunde von Straßenbahnen 349-353, Rechnungsabluß der Witwen- und Waisenverorgungsanstalt für Kommunalbeamte der Rheinprovinz 353, Änderung des Verzeichnisses des abgabepflichtigen Pferde- u. Bestandes 353, Obstverwertungskursus Geisenheim 353/354, Enteignung 354, Schießübungen auf der Jade 354/355, Beginn der Schwurgerichtssitzungen beim Landgericht Offen 355, Grundbuchanlegung 355, Personalmeldungen 355.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

928. 1006. Das zu Berlin am 5. August 1903 ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10467. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Hochheim, Höhr-Grenzhausen, Raffelnsbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nassau, Selters und Wallmerod. Vom 18. Juli 1903.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

929. 1022. Zu der Vorschrift in dem § 18 Abs. 2 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1901 — Min. Bl. f. d. inn. Verw. von 1895 S. 265, Min. Bl. f. Med. u. Angel. von 1901 S. 263 — wird gegenüber hervorgetretenen Zweifeln bemerkt, daß die Verabfolgung von arsenhaltigem Fliegenpapier nicht von der Beibringung eines Erlaubnisscheines (§ 12 der Pol.-Verord.) abhängig gemacht werden sollte. Es hat indeß nicht die Absicht bestanden, die Abgabe arsenhaltigen Fliegenpapiers auch von dem Erfordernis der in § 13 der Polizeiverordnung für die Verabfolgung von Giften der Abteilung I und II vorgeschriebenen Empfangsbescheinigung auszunehmen.

Berlin-W. 64, den 15. Juni 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A. gez.: Förster.

M. d. g. A. M. Nr. 7107.

Der Minister des Innern.

J. B. gez.: von Bischoffshausen.

Min. d. Inn. II b Nr. 2312.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B. gez.: Lohmann.

Min. f. Hand. II b Nr. 5194.

An den Herrn Ober-Präsidenten in Coblenz.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1903.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 930. 1024. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß Mitte August d. J. auf etwa 3 bis 4 Wochen an der Rheinbrücke zwischen Bonn und Beuel behufs Revision der Brücke ein fahrbares Hängegerüst angebracht wird. Das Hängegerüst hat eine Breite von 1 Meter; die Unterkante desselben kommt ca. 1,50 Meter unter die Unterkante der Brückenkonstruktion zu liegen.

Bei Tage wird die Unterkante des Gerüsts durch je zwei rote Flaggen, bei Nacht durch je zwei rote Laternen auf jeder Brückenseite kenntlich gemacht.

Zur Vermeidung von Unfällen wird auf Grund des § 1 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung für die Dauer der vorbezeichneten Revision angeordnet, daß beim Durchfahren der Brücke unmittelbar unter dem Hängegerüst die Schiffsmaße und Kamme entsprechend weit umzulegen sind.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 44 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 4. August 1903. St. B. b. 5603.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Rasse.

931. 1002. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 30. v. Mts., IIa 6058, genehmigt, daß die Frist zum Vertriebe der Lose für die dem Aufsichtsrat der Schule für Kunstweberei in Scherrebeck bewilligte Verlosung von Webereierzeugnissen bis zum 1. April f. J. verlängert wird.

Berlin, den 30. Juli 1903.

IIa 6058.

Der Minister des Innern.

Vorstehendes wird mit Bezug auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. April d. J., I. C. 4819 (Stück 18 Nr. 511) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 4. August 1903.

I. Ca 890.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der Konsumtiblen-Durchschnittspreise

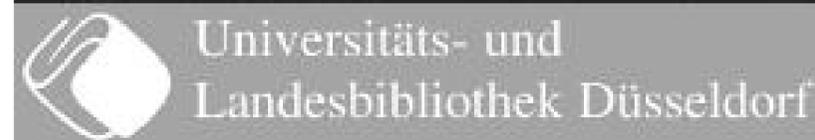
Table with columns for location (No., Name), wheat (Weizen), rye (Roggen), barley (Gerste), and oats (Hafer), and a summary section for 'Überschlag der zu Markte gebrachten Mengen'. It lists prices for various locations like Bornum, Barmath, etc.

Anmerkung I. Die Berechnung für die an Truppen vertriebene Menge erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Zuschlage von fünf zum Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise der...

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Juli 1903.

Table with columns for types of goods (Zuckerfrüchte, Pflanzenöle, Stroh, etc.) and their prices. It includes sub-sections for 'Es kosten 100 Kilogramm' and 'Es kostet 1 Kilogramm' for various items.

Verden für den Landkreis Ehem, Geldern für den Kreis Geldern, H.-Glabbe für die Kreise H.-Glabbe Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Meer für den Kreis Meer, Neuf für die Kreise Neuf und Osnabrück, Riefel für den Kreis Riefel, Solingen für den Stadt- und Landkreis Solingen. Die höchsten Tagespreise im Monat Juli 1903 festgestellten Beträge...



**933.** 1027. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Hermann Franz Heinrich Ester zu Duisburg, geboren am 16. Juli 1895 zu Duisburg, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Ester fortan den Namen Flütteotto zu führen.

Düsseldorf, den 7. August 1903. I. Ca. 904.  
Der Regierungs-Präsident.

**934.** 1012. Der dem Heinrich Oders zu Cleve von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 2124 für das Jahr 1903 erteilte, zum Handel mit gefalzenen Fischen und Gemüse berechtigende Wandergewerbefchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbefchein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 4. August 1903.  
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung.

**935.** 1029. **überzicht ansteckender Krankheiten.**  
Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1903. 32. Jahrwoche vom 2./8. 1903 bis 8./8. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.			
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.		
Barmen . . .	24	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	1	1		
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—		
Crefeld (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	—		
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	3	—	—	—		
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—		
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	10	1	6	1	1		
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—		
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	4	21	3	—	—		
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	—	—	—	—		
Glabbech (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—		
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—		
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	—	—	—		
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	1	—	1	—		
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—		
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—	2	—	—	—		
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—		
Mülheim . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—		
Neuf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	2	1	3	—		
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—		
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ruhrort . . .	6	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	37	3	7	—	7	—		
Solingen (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	6	—		
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—		
Summe	30	2	—	—	15	3	—	—	—	—	—	—	143	5	85	7	68	4	4	2

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Düsseldorf, den 12. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.

**936.** 1007. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande des Evangelisch-Kirchlichen Hülfsvereins im Rheinland die Erlaubnis erteilt, zur Förderung seiner Zwecke bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz eine einmalige Hauskollekte in der Zeit vom 1. April d. Js. bis zum 31. März nächsten Jahres abhalten zu lassen.

Die Namen der mit der Einsammlung beauftragten Personen werden noch bekannt gemacht werden.

Düsseldorf, den 6. August 1903. II. D. 3043.  
Der Regierungs-Präsident.

**937.** 1008. Der der Ehefrau Wilhelm Raetz zu Geldern von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 5479

für das Jahr 1903 erteilte, zum Handel mit Eiern, Fischen, Zucker und Backwaren, Obst und Süßfrüchten berechtigte Wandergewerbefchein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbefchein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 3. August 1903. III. A. 11139.  
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung.

**938.** 1009. Der dem Karl Hüsgen zu Odenkirchen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 4237 für das Jahr 1903 erteilte, zum Handel mit leinen Band, Docht, Näh-, Sayett- und Strickgarn, groben Bürstenbinderwaren, Schnürriemen, Wachs, Zwirn, Seife, Wische, Pottloch,

Schmiergel, Streichhölzer, Küchenmesser u. s. w. berechtigende Wandergewerbefchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbefchein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 3. August 1903. III. A. 11137.  
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung.  
**939.** 1010. Der dem Heinrich Müller zu Biersen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 5517 für das Jahr 1903 erteilte, zum Aufstellen einer Schaubude, Vorzeigen eines Panoramas und zum Marionettenspielen, sowie Spielen auf einer Drehorgel berechtigende Wandergewerbefchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbefchein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 8. August 1903.  
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung.  
**940.** 1011. Der dem Franz Schäfer zu Saarn von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 4661 für das Jahr 1903 erteilte, zum Handel mit emaillierten und eisernen Küchengeräten, Zinkwaren und Bürsten mittelst Pferdefuhrwerks berechtigende Wandergewerbefchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbefchein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 31. Juli 1903. III. A. 11030.  
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung.  
**941.** 1015. In der Verwaltungstreitsache der Stadtgemeinde Flensburg wider den königlichen Regierungspräsidenten zu Schleswig ist durch Urteil des königlichen Oberverwaltungsgerichts, Ersten Senats, vom 22. Mai d. Js. festgestellt, daß die Gemeinden verpflichtet sind, in ihrem Besitze befindliche Gegenstände, deren Veränderung oder Veräußerung ohne staatliche Genehmigung ihnen wegen des wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes derselben unterliegt, auch instand zu halten, und daß sie zur Erfüllung dieser Pflicht, nötigenfalls unter Zwangsetatifizierung der erforderlichen Mittel durch die Kommunalaufsichtsbehörde angehalten werden können.

Düsseldorf, den 28. Juli 1903. I. D. 4337.  
Der Regierungs-Präsident.

**942.** 1018. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: der Bernhardina Margaretha Wiegand zu Duisburg, geboren am 2. Mai 1880 zu Bochum, die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Bernhardina Margaretha fortan die Vornamen Anna Margaretha zu führen.

Düsseldorf, den 7. August 1903. I. Ca. 903.  
Der Regierungs-Präsident.

**943.** 1023. **Nachtrag**  
zur Genehmigungsurkunde für die Duisburger Straßenbahn vom 22. Dezember 1900, I. K. 3424 (Amtsblatt für 1901 Seite 5 bis 10.)

Zur Herstellung und zum Betriebe der zur Klasse „Straßenbahnen“ gehörigen Straßenbahnstrecke in Broich von der Duisburgerstraße bis zur Kettenbrücke für die Beförderung von Personen mittelst elektrischer Kraft,

wird der in das Gesellschaftsregister des königlichen Amtsgerichts I zu Berlin am 9. Januar 1891 laufende Nr. 12618 eingetragene Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft zu Berlin auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanchlussbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, auf die Zeitdauer bis 16. September 1938 hierdurch die Genehmigung erteilt.

Die für die Duisburger Straßenbahn in der Genehmigungsurkunde vom 22. Dezember 1900, I. K. 3424, Nr. 2 bis 19 aufgestellten Bedingungen gelten auch für die neue Strecke.

Für die neu zu benutzenden Wegeteile durch die Straßenbahn haben neben dem festgestellten Bauplan die Bestimmungen des Vertrages der Gemeinde Broich und der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft vom 31. Dezember 1896 entsprechende Anwendung zu finden.

Die Bestimmungen der Nummer 15 der Genehmigungsurkunde vom 22. Dezember 1900 werden hiermit aufgehoben und dafür für das Gesamtunternehmen folgende Bestimmungen erlassen:

Nr. 15.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre nach der Betriebsöffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tariflichen Preisen bestimmen, verboten.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R. G. Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R. G. Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R. G. Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R. G. Bl. S. 41, 127 und 281) und vom 2. Februar und 15. März 1903 (R. G. Bl. S. 6 und 45), der Anhang zur Anlage B vom 7. Dezember 1902 (R. G. Bl. S. 294), sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind, mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

Ferner wird die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 18 Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde vom 22. Dezember 1900 — I. K. 3424 — („Im Mobilmachungs-falle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür

zwischen Nr. 18 Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7<sup>a</sup>) I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestimmungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personenverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- β) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Corpsbezirktes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und einbezogen sind,
- γ) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a) bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter 1 bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirks-Kommandos von 3 zu 3 Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königl. Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen.

Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnach die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

Der für die neue Strecke maßgebende Plan ist mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehen worden.

Düsseldorf, den 8. August 1903.

I. K. 1620.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Königs.

944. 1025.

#### Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn von Barmen nach Barmen-Heckinghausen vom 17. April 1894, I. III. B. 2781 (A.-Bl. Seite 171) und zu den Nachträgen dazu vom 22. September 1902, I. K. 2419 (A.-Bl. S. 390) und vom 29. Juni 1903, I. K. 1376 (A.-Bl. S. 278 ff.).

Zur Herstellung und zum Betriebe der zur Klasse "Straßenbahnen" gehörigen Straßenbahnstrecke in Barmen vom jetzigen Endpunkte der Strecke Bahnhof Barmen nach Heckinghausen an der Ecke Kleine- und Bodmühlstraße durch die Bodmühl-, Lemmep- und Kleinststraße für die Beförderung von Personen mittelst elektrischer Kraft, wird der Stadtgemeinde Barmen auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlich Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld, vorbehaltlich der Rechte Dritter, dauernd hierdurch die Genehmigung erteilt.

Neben der ausschließlichen Beförderung von Personen ist auch die entgeltliche Beförderung von solchem Handgepäck gestattet, welches die Reisenden mit sich führen und welches wegen seines großen Umfangs einen eigenen Platz erfordert.

Die für die elektrische Straßenbahn von Barmen nach Barmen-Heckinghausen in der Genehmigungsurkunde vom 17. April 1894, I. III. B. 2781, Artikel Nr. 1 bis 14 aufgestellten Bedingungen, unter Ausschluß der Bestimmungen des Absatzes 2 des Artikels 3 und des Absatzes 1 des Artikels 13 sowie die Bestimmungen des Nachtrages vom 29. Juni 1903 — I. K. 1376 — gelten auch für die neue Strecke.

An Stelle der Bestimmungen des Abs. 2 des Artikels 3 und des Absatzes 1 des Artikels 13 treten folgende Bestimmungen:

Nr. 1.

(Abs. 2 Artikel 3). Der kleinste Krümmungshalbmesser auf der neuen Strecke muß mindestens 18 m betragen.

Nr. 2.

Der Absatz 3 des Artikels 3 der Genehmigungsurkunde vom 17. April 1894 erhält den Zusatz: „Die Unterbettung der Geleise für die neue Strecke kann aus Basaltspalt, Kleinschlag und Kies hergestellt werden.“

Nr. 3.

(Abs. 1 Artikel 13). In die besondere Rechnung, welche gemäß Artikel 13 der Genehmigung für die Straßenbahn von Barmen nach Barmen-Heckinghausen

vom 17. April 1894 über das vorbezeichnete Unternehmen geführt werden muß, ist die neue hier genehmigte Straßenbahnstrecke einzuschließen.

## Nr. 4.

Der Artikel 14 der Genehmigungsurkunde vom 17. April 1894 erhält den Zusatz: „Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 Anwendung.“

## Nr. 5.

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die Polizeiverordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten,

## Nr. 6.

Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die zuständige Ortspolizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle, bei welchen:

- a) Menschen getötet oder verletzt sind;
- b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt.

2. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde:

- a) schriftlich binnen 24 Stunden, wenn eine Entzündung oder ein Brand von Wagen stattgefunden hat, oder bei einem Unfälle Menschen getötet oder verletzt sind;
- b) sofort schriftlich oder telegraphisch, wenn eine längere als 24-stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen u. s. w., oder eine erhebliche Zerstörung von Betriebsmaterial oder der Bahnanlagen stattgefunden hat.

Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzuzeigen.

## Nr. 7.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 25 M. für jeden Tag an die Königliche Regierung-Hauptkasse in Düsseldorf mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

## Nr. 8.

Zum Schutze der Reichs Telegraphen- und Fernsprechanlagen werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2. Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtseile gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird. An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, bezw. muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden. An denjenigen Stellen dagegen, wo die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen blanke Speiseleitungen oberirdisch kreuzen, sind letztere für den ganzen in Betracht kommenden Stützpunktszwischenraum aus gut isolierten Drähten herzustellen, oder es sind bei Verwendung blanken Drahtes solche stromfreie Schutzvorrichtungen anzubringen, daß eine unmittelbare Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert wird. Die isolierende Hülle des für die Speiseleitungen zu benutzenden isolierten Drahtes darf bei unmittelbarer Berührung mit einem blanken, zur Erde abgeleiteten Draht unter Einwirkung der höchsten vorkommenden Betriebsspannung nicht durchschlagen werden; widersteht die isolierende Hülle der höchsten Betriebsspannung nicht, so wird der Draht als nicht isoliert angesehen. Die Prüfungen des isolierten Drahtes müssen unter Zuziehung eines Beauftragten der Ober-Postdirektion ausgeführt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen, sowie von den Speiseleitungen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, erfolgt dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten. Ingleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt

bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Teilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen Stromführenden Teilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft, und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichstelegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen (Speiseleitungskabel) müssen tunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es zugänglich ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Werden Reichstelegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstände von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichstelegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Nährungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Zement oder Beton bedeckt werden. Hier von kann an Kreuzungsstellen, an denen die Starkstromkabel oberhalb der Schwachstromkabel verlegt sind, abgesehen werden; jedoch müssen alsdann die Starkstromkabel auf der den Schwachstromkabeln zugewendeten Seite mit Zementhalbmuffen von mindestens 6 cm Wandstärke versehen und innerhalb derselben in ein die Wärme schlecht leitendes Material (Behm und dergl.) eingebettet werden. Liegen die Schwachstromkabel in Zementkanälen, so sind diese an der Kreuzungsstelle durch Auftragen einer Betonschicht oder einer mit Zement abzudichtenden Ziegelfeinpackung derart zu verstärken, daß das Mindestmaß der den Starkstromkabeln zugewendeten Wandung, sowie der Seitenwandungen 6 cm beträgt. Die Schicht ist in einer solchen Breite aufzutragen, daß sie zu beiden Seiten der Starkstromkabel wenigstens 15 cm weit übergreift.

Werden die Starkstromkabel unterhalb der Schwachstromkabel gelegt, so bedarf es, falls die letzteren in Zementkanälen untergebracht sind, weiterer Schutzmaßnahmen nicht. Sind die Schwachstromkabel dagegen ohne

sonstigen Schutz verlegt, so müssen sie nach wie vor mit Eisenrohren oder Landkabelmuffen bekleidet und die letzteren auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit Halbmuffen der beschriebenen Konstruktion bedeckt werden. U. U. können die Halbmuffen auch über den Starkstromkabeln angeordnet werden.

Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Verteilungskästen eingeführt werden und in einem Abstände von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Verteilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Zement- oder Betonschicht umgeben ist. Die Kosten für die Schutzvorrichtungen, insoweit als diese an der vorhandenen Telegraphenanlage ausgebracht werden, trägt die Telegraphenverwaltung.

6. Sind infolge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat der Unternehmer für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen. Die Kosten der Verlegung trägt die Telegraphenverwaltung.

7. Zur tunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Übertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen werden in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten Schmelzsicherungen eingeschaltet.

8. Falls die vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, hat der Unternehmer der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständnis zwischen der Reichspostbehörde und der Straßenbahnverwaltung bestimmt die Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens des Unternehmers zu treffen sind.

9. Bei den etwa notwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabelager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Däß sich die Linienführung der Gleise nicht anders

anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Letzteren umzulegen.

Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

10. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugnis nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch tunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- und Telegraphenämtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

11. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserl. Ober-Postdirektion in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und inwieweit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphenverwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Nr. 9.

Die Bestimmungen unter Nr. 4, 5, 6 und 7 dieses Nachtrags werden hiermit auf die alte, unterm 17. April 1894, I III B 2781, genehmigte Straßenbahnstrecke von Barmen nach Barmen-Heddinghausen ausgedehnt.

Düsseldorf, den 8. August 1903. I. K. 1657.

Der Regierungs-Präsident: J. B.: Königs.

945. 1030. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 29. April d. Js. J.-Nr. 8913 der Charitativen Vereinigung, Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in Köln-Nippes die Erlaubnis erteilt, zur Förderung ihrer Zwecke in den Jahren 1903 und 1904 je eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputierte abhalten zu lassen. Mit Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden: Lambert Lichtschlag und Viktor Lohse aus Düsseldorf, Mathias Cappelmann aus Nippes, Richard Huber und Josef Müller aus Köln, Adolf Fröhling aus Orken, Franz Krott aus Cresfeld, Albert Braun und Ferdinand Braun aus Simmelrath, Eduard

Ebel aus Radevormwald, Josef Janzen aus M.-Gladbach, Franz Odenthal aus Engeldorf, Wilhelm Kreuzwald aus Reich, Johann Bertram aus Neuf, Gerhard Palm aus Sommerjum, Martin Boden aus Flamersheim.  
Düsseldorf, den 10. August 1903. I. Ca. 964.

Der Regierungs-Präsident.

946. 1001. Gemäß § 24 der Satzungen der Witwen- und Waisenverforgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabluß für das Rechnungsjahr 1902, sowie eine Vermögensübersicht zur Kenntnis gebracht.

A. Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	86 553 M. 67 Pf.
2. Beiträge der Kommunalverbände 443 915	" — "
3. Verzugszinsen . . . . .	1049 " 86 "
4. Zinsen des Reservefonds . . . . .	68 996 " 58 "
	zusammen 600 515 M. 11 Pf.

B. Ausgabe.

1. Witwen- und Waisengelder . . . . .	104 004 M. 21 Pf.
2. Verwaltungs-kosten . . . . .	10 471 " 98 "
	114 476 M. 19 Pf.

mithin Mehreinnahme 486 038 M. 92 Pf.

Hiervon wurden 483 218 M. 89 Pf. dem Reservefonds zugeführt, wonach sich dieser auf 2 246 092 M. beläuft.

Düsseldorf, den 6. August 1903. I. H. 11458 W.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

Dr. Kenvers, Regierungspräsident a. D.

947. 1020. Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 5. Juni d. Js. die Änderung des § 3 der Vorschriften vom 19. Dezember 1891 über Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes beschlossen.

Diese Änderung lautet:

„Die Aufnahme bezw. Erneuerung des Verzeichnisses findet in denjenigen Jahren, in welchen die staatlich angeordnete Viehzählung erfolgt, an dem für die letztere bestimmten Tage und im Anschluß an dieselbe, in den übrigen Jahren jedesmal im Laufe des Monats Juni statt.“

Unter Bezugnahme auf § 11 des Reglements vom 2. Juli 1891, betreffend Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tötung rotkrankter Pferde u. und lungenseuchekranken Rindviehs, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zu vorstehenden Abänderungen am 18. Juli 1903 J. Nr. 14365 seine Genehmigung erteilt.

Düsseldorf, den 1. August 1903. IV. J.-Nr. 2753.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

948. 994. Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der hie-

figen Lehranstalt 1. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 24. bis 29. August d. Js., 2. ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 31. August bis 5. September d. Js. abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzüben.

Der Unterricht umfaßt: Obstweibereitung und Behandlung desselben im Keller, Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein, Schaumweibereitung.

949. 1026. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung vom 28. Juli d. Js., B. A. I. 4729, als zur Verlängerung des Ausziehgleises am Bahnhofe Hilden erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Hilden belegene Grundflächen angeordnet.

Ebe. Nr. des Grundstücks-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.		
1	--	42	15	701/369	Landwirt Robert Rohden	Hilden
3	1	70	15	699/371	"	"
2	1	13	15	700/370	Ehefrau Hermann Sanner	"
5	2	33	15	697/373	"	"
4	2	28	15	698/372	Eheleute Wirt und Brennereibesitzer Robert Rohden und Emilie geb. Rohden	Broicherhof bei Hilden
6	2	31	15	696/374	Ackerer Karl Hüsgen und Schlosser Gustav Hüsgen	Hilden

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf: **Donnerstag, den 20. August d. Js.,** nachmittags 3 $\frac{1}{2}$  Uhr, auf dem Bahnhofe Hilden (Empfangsgebäude).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 13. August 1903.

A. Nr. 418.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Breda, Regierungs-Rat.

### 950. 974. Seepolizei-Verordnung

betreffs Verbots des Passierens, Kreuzens, Ankerns u. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Zu den Monaten August und September hält die II. Matrosen-Artillerie-Abteilung auf der Jade an einigen Tagen Schießübungen ab.

Das gesamte Schießgebiet ist begrenzt im Norden durch den Breitenparallel der Tonne 12 bzw. 17, im Süden durch denjenigen von Tonne 18 bzw. Verbindungslinie Pumpstation -- Tonne 23.

Schießpausen finden statt an den einzelnen Tagen von 7.30 Uhr bis 8 Uhr vormittags, 1 Uhr bis 1.30 Uhr und 4 Uhr bis 4.30 Uhr nachmittags. Passierende Schiffe müssen das Schießfeld bei Beendigung der Schießpause geräumt haben.

Als Zeichen für die Schiffe und Fahrzeuge weht, solange geschossen wird, im Fort Heppens bzw. linke Flügelbatterie oder Küsterei ein roter Doppelstander am Flaggenmast, dessen Niedergehen die Beendigung des Schießens bedeutet. Wird Stander Z halbgeholt, so bedeutet dies eine kurze Unterbrechung des Schießens,

Untersuchung des Mostes auf Zucker und Säure. Bereitung von Pasten, Gelee, Marmelade und Herstellen von Konserven, sowie Obstjäften; Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses. Obsternte, Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes.

Das Honorar beträgt 6 Mark, für Nichtpreußen 9 Mark. Unterkunft für die Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen zu richten sind.

Geisenheim, den 20. Juli 1903.

I. E. 3810.

Der Direktor, J. B.: Dr. Windisch.

und dürfen, während Stander Z halb weht, nur Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer passieren. Geht Stander Z jedoch wieder vor, ehe dieselben das Schießfeld erreicht haben, so dürfen sie nicht in dasselbe eintreten.

Das Auffuchen der Geschosse während der Schießübung ist streng verboten und wird das Schießfeld erst vom 15. September ab freigegeben.

Zivilpersonen, welche blindgegangene, scharf geladene Granaten finden, haben dem Artilleriedepot von Wilhelmshaven davon Mitteilung zu machen und den Ort durch eine eingesteckte Stange u. zu bezeichnen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung solcher Geschosse, sowie ein Herausdrahen des Zünders mit der größten Gefahr verbunden ist.

Die scharfen Granaten sind daran zu erkennen, daß dieselben an der Spitze mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Eisenteilen roten Bleimenigantstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gemalt sind.

Betreffs Zünderlöshne für wiedergefundene Geschosse

wird auf die Bekanntmachung in der Seepolizeiverordnung vom vorigen Jahre verwiesen.

Indem vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankern etc. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schußfeld bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten, so lange der rote Doppelstander im Fort Heppens bezw. Mästerfel oder in allen Forts weht.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots fungieren als Polizeiboote auf dem Wasser Minenleger unter dem Kommando von Feuerwerkern, Feldwebeln und Bizefeldwebeln bezw. Unteroffizieren. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Ebenso sind die von der Küste durch Signale gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnungen sowie gegen die Befehle und Anordnungen der Führer der Polizeiboote werden auf Grund des § 2 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 10. Mai 1903.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.  
951. 1019. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 21. September d. Js. festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Kolligs zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 10. August 1903.

Pr. I. 56/5646.

Königliches Landgericht.

952. 1013. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Gef. S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Grundstück der Katastergemeinde Barmen Flur I/24 Nr. 1909/0.89 das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 27. Juli 1903.

G. A. Nr. 2184.

Königliches Amtsgericht.

### Personal-Nachrichten.

953. 1031. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli d. Js. den Regierungs-Assessor von Heinsberg in Düsseldorf zum Stellvertreter des ersten Mitgliedes der ersten Abteilung und den Regierungsrat Dr. Wrede daselbst zum Stellvertreter des ersten Mitgliedes der zweiten Abteilung des dortigen Bezirksausschusses — unter Enthebung des Regierungsassessors Kamlah von diesen Ämtern — ferner den bei der Regierung in Düsseldorf beschäftigten Gerichtsassessor Dr. von Dultzig zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes der ersten Abteilung und den Regierungsrat Dr. Brandis in Düsseldorf zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes der zweiten Abteilung des dortigen Bezirksausschusses auf

die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze dieser Behörde zu ernennen.

954. 1032. Der Herr Finanzminister hat im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern auf Grund des § 41 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 den Oberregierungsrat von Waltherr zu Düsseldorf zum Vorsitzenden der für den Regierungsbezirk Düsseldorf gebildeten Berufungs-Kommission ernannt.

955. 1017. Der Herr Ober-Präsident hat den Landwirt Friedrich Willms in Aldekerk für eine fernere sechs-jährige Amtsdauer zum Beigeordneten für die Landbürgermeisterei Aldekerk im Kreise Geldern und den Landwirt Johann Dingelstad in Alst bei Bracht für eine fernere sechs-jährige Amtsdauer zum Beigeordneten für die Landbürgermeisterei Bracht im Kreise Kempen ernannt.

956. 951. Ingenieur August Jäger zu Mülheim a. d. Ruhr ist zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Mülheim/Ruhr wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

957. 985. An Stelle des Gewerbe-Inspektions-Assistenten Dr. Adam zu Barmen ist vom 1. September d. Js. ab der Gewerbe-Inspektions-Assistent Dr. Glühmann in Berlin mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der königlichen Gewerbe-Inspektion zu Barmen beauftragt worden.

958. 1004. Dem Apotheker Max Kopfermann aus Saarbrücken ist die Konzession zur Übernahme der von den Erben des verstorbenen Apothekers Karl Bayer in Pffelburg gefausten Apotheke daselbst erteilt worden.

959. 1033. Dem Apotheker Julius Wiebel aus Essen ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Rudolf Hennig in Stoppenberg gefausten Apotheke daselbst erteilt worden.

960. 984. Der königliche Kreis Schulinspektor Niemer zu Moers ist mit der Ortschulaufsicht über die katholische Schule zu Labbeck, im Kreise Moers, einstweilig beauftragt worden.

961. 973. Der Pfarrer Heyden zu Hemmerden ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Schulen in Gustorf und Gindorf ernannt worden.

962. 1028. Den Förstern Josef Schumacher zu Materborn in der Oberförsterei Cleve und Josef Rasch in der Oberförsterei Benrath ist der Charakter königlicher Hegemeister verliehen worden.

963. 979. Den Ärzten Dr. Dönhoff und Dr. Hülsmann in Solingen ist die Konzession zum Betriebe einer Privatklinik in Solingen, Kurfürstenstraße, erteilt worden.

Die den Genannten zum Betriebe einer gleichen Anstalt erteilte Konzession für das Haus Weyerstraße 17 in Solingen ist mit dem 1. Mai 1904 als erloschen anzusehen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 170, 171, 172, 173 und 174.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or letter.

